

# RS Vwgh 2002/12/17 2002/14/0135

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.2002

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1988 §2 Abs3 Z3;

EStG 1988 §23;

### Rechtssatz

Wenn die Abgabenbehörde im Hinblick auf die Unterschiedlichkeit der Betätigung (Handel im eigenen Namen im eigenen Geschäft einerseits, Vermittlung von Aufträgen andererseits), der Ware (Jagdtexilien und Jagdzubehör einerseits, Stoffe zur Herstellung von Damenoberbekleidung bzw die Lohnveredelung andererseits), der Kunden (Endverbraucher einerseits, Textilunternehmen bzw Lohnveredler andererseits) einen sachlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen den in Rede stehenden Betätigungen nicht angenommen hat, kann ihr nicht entgegengetreten werden. Nach der Verkehrsauffassung besteht zwischen dem Betreiben eines Einzelhandelsgeschäftes für Jagdtexilien im eigenen Namen und der Vermittlung von Aufträgen zwischen Unternehmern für die Lohnveredelung anderer Textilien kein hinreichender sachlicher und wirtschaftlicher Zusammenhang.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002140135.X02

### Im RIS seit

29.04.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)